

ORH-Bericht 2008 TNr. 15

Externe Gutachten und Beratungen, Forschungsvorhaben

Jahresbericht des ORH

Der ORH hat Mängel bei der Vergabe von Gutachtens- und Beratungsaufträgen festgestellt. Seine Empfehlungen sollten künftig durchgehend beachtet werden. Die Staatsministerien müssen bei Forschungsvorhaben ihre Ziele und Strategien selbst vorgeben.

Beschluss des Landtags

vom 23. Juni 2009
(Drs. 16/1607 Nr. 2 a)

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 der Bayerischen Haushaltsordnung ersucht, künftig an den Einsatz externer Berater und Gutachter sowie bei Forschungsaufträgen strengere Maßstäbe anzulegen.

Dem Landtag ist bis 30.11.2009 zu berichten.

Stellungnahme des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 30. November 2009
(I/4 - 2710/16/34)

Das Staatsministerium hat im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und den anderen Staatsministerien wie folgt berichtet:

Zur Umsetzung der ORH-Empfehlungen seien die „Gemeinsamen Leitlinien für die Vergabe von Dienstleistungen“ ergänzt worden. Diese würden insbesondere dazu verpflichten, regelmäßig den Beratungsbedarf zu prüfen und Alternativen zur externen Beratung zu untersuchen, die Leistung so genau wie möglich selbst zu beschreiben und das Beratungsziel, ggf. in Teilschritten, konkret vorzugeben. Alle wichtigen Entscheidungen müssten zeitnah dokumentiert werden. Die Ressorts hätten entweder die ergänzten Leitlinien eingeführt oder interne Verfahrensanweisungen und Handreichungen erarbeitet.

Die Staatsregierung werde auch weiterhin bei der Auftragsvergabe verantwortungsvoll mit den Haushaltsmitteln umgehen. Ob Beratungsbedarf bestehe und ob externer Sachverstand erforderlich sei, ließe sich nur in jedem Einzelfall gesondert beurteilen. Grundsätzlich sei die Einschaltung externer Gutachter und Berater durch die Obersten Dienstbehörden legitim und sachgerecht.

Aufträge an Externe sollen nach den Vergabebestimmungen grundsätzlich im Wettbewerb vergeben werden. Interne Verfahrensanweisungen wiesen nochmals darauf hin, dass auch bei einer Freihändigen Vergabe im Regelfall mindestens Vergleichsangebote einzuholen seien oder ein Öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden könne. Das Vergaberecht schreibe dagegen nicht zwingend förmliche Verfahren vor. Diese könnten bei Gutachtens- und Beratungsaufträgen auch zu unzweckmäßigen Ergebnissen führen.

Um den geforderten Mindestvertragsstandard zu erreichen, hätten die Ressorts Musterverträge untereinander ausgetauscht. Die Muster sähen bei umfangreichen Aufträgen Zwischenberichte für ein entsprechendes Controlling vor. Die Honorarzählung könne von der Erreichung der Ziele oder von der Abnahme der Leistung abhängig gemacht werden.

Den Empfehlungen des ORH zur strategischen Planung bei Forschungsaufträgen und zur stärkeren Orientierung an staatlichen Interessen hätten die betroffenen Ressorts nach ihren jeweiligen Gegebenheiten Rechnung getragen.

Alle Ressorts hätten die organisatorischen Empfehlungen des ORH umgesetzt. Aufträge würden durch zentrale Organisationseinheiten vergeben. Bei Auftragsvergaben durch Fachabteilungen zeichne regelmäßig eine zentrale Organisationseinheit mit.

Anmerkung des ORH

Die Staatsregierung hat die Empfehlungen des ORH weitgehend in entsprechende interne Regelungen und organisatorisch umgesetzt. In welchem Maße die Ressorts dann tatsächlich die

strengeren Maßstäbe bei der Vergabe derartiger Aufträge anlegen, wird sich nur durch künftige Prüfungen feststellen lassen.

**Beschluss des Ausschusses
für Staatshaushalt und Finanz-
fragen**

vom 6. Mai 2010

Kenntnisnahme.